Argumentationshilfen zum LRS-Erlass

FörderZirkel
Therapie-Nachhilfe-Diagnostik

Krista Hitzbleck
Anneke E. Zieres (Hrsg.)

Erklärungen

zum LRS-Erlass in NRW

Ratgeber für Eltern und Lehrer/innen

Tel. 02393-1498
www.foerderzirkel.de

© FörderZirkel Legasthenie und Dyskalkulie
Theodor-Canisius-Weg 13, 59846 Sundern-Allendorf

Tel. 02393-1498
Mobil: 0171-4031585
e-mail: info@foerderzirkel.de
www.foerderzirkel.de

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art ist nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

4. Erklärungen zum LRS-Erlass

7. Ratschlag an Eltern

9. Von einigen Schulen angeführte Gründe, warum sie den Erlass nicht anwenden wollen

14. Einige Tipps

15. Ratschläge zu den Hausaufgaben

18. Auszüge aus dem LRS-Erlass

Erklärungen zum LRS-Erlass

Der LRS-Erlass NRW ist eine schulrechtliche Vorschrift.

Das heißt:
Der Erlass gilt grundsätzlich für alle Schulen von Klasse 1 bis einschließlich Klasse 10 (bei G8 bis einschl. Kl. 9), falls die Kriterien für die Zielgruppe gem. § 3.1 vorliegen. Einen Erlass kann man nicht beachten, sondern man muss ihn in seiner Gesamtheit beachten!
Er existiert seit 1991 und gilt nach wie vor!
(s. Homepage Schulministerium NRW LRS-Erlass)

Die §§ 1 und 2 nehmen einen breiten Raum ein. Hier einige Punkte:

- Das Lesen und Schreiben zu lehren wird als wesentliche Aufgabe der Grundschule benannt.
- In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen erwerben.
- Die Fremdsprachen sind eingeschlossen.
- Im § 2 wird beschrieben, wie umfangreich eine Analyse der Lernsituation erhoben werden soll und dass gezielt gefördert werden muss.
- Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion des eigenen Unterrichts.
- Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.
- Das Kennen des Bedingungsgefüges der LRS wird als hilfreich beschrieben, d.h., dass LehrerInnen sich über das Problem LRS kundig machen sollten.
- Sind die LehrerInnen unsicher, sollen sie sich Rat bei Fachleuten holen.
- Die Kinder sollen die Förderung insgesamt als Hilfe erleben.
- Differenzierte Hausaufgaben sind möglich und oft auch sinnvoll.

- Hilfen für die Bewältigung der LRS, insbesondere für den Umgang mit angstauslösenden Situationen (Arbeiten u. Prüfungen), werden angesprochen.
- Die konsequente positive Rückmeldung, auch über kleine Lernfortschritte, ist erforderlich!
- Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.
- Die FachlehrerInnen sollen in die Förderung einbezogen werden.

! All diese Punkte können die Eltern auch als Argumente in die Gespräche mit Schulen einbringen.

KANN-Bestimmungen im Erlass beziehen sich z.B. auf Diktate und individuelle Förderung. (s.§ 4.1)
Und in diesen Fällen bedeutet das, dass die Lehrerin/der Lehrer z.B. andere Aufgaben stellen, mehr Zeit einräumen (s. §4.1) oder Textaufgaben vorlesen kann. Auch kann von einer Benotung abgesehen werden.
Das Zeugnis kann mit einer Bemerkung versehen werden, dass eine LRS vorliegt oder eine LRS-Förderung erteilt wurde.

Der Lehrer oder die Lehrerin muss auf Grundlage des Erlasses entscheiden, was im jeweiligen Einzelfall sinnvoll im Sinne einer Förderung ist. Er/sie ist verantwortlich!

Der LRS-Erlass für NRW ist kein reiner „Legasthenie“-Erlass, sondern ist immer dann zu beachten, wenn ein Kind - egal aus welchen Gründen – im Lesen und/oder Rechtschreiben versagt.

Die Zuordnung zur Zielgruppe des Erlasses ist immer dann gegeben, wenn das Lesen und/oder die Rechtschreibung über drei Monate mit unter vier beurteilt wird!

Keine andere Auflage ist an diese Zuordnung geknüpft!

In den weiterführenden Schulen (alle Schulen, die auf die Grundschule folgen) steht auf dem Zeugnis in Deutsch nur noch eine Gesamtnote. Hier müssen die Eltern bei der Lehrerin oder dem Lehrer die Beurteilung des Lesens und/oder Rechtschreibens erfragen. Wird einer dieser Teilbereiche mit 'mangelhaft' beurteilt, muss der Erlass angewendet werden, auch wenn die Gesamtnote besser ist.

Der § 4 ist besonders wichtig.
Hier ist festgehalten, dass der Erlass für die Klassen 1 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 (G8 bis einschl. Kl. 9) gilt.

Was sind besonders begründete Einzelfälle?
Das sind all die Fälle, in denen Lesen oder Rechtschreiben noch mit mangelhaft bewertet wird!

Mit „Schriftliche Arbeiten und Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung“ sind Diktate in Deutsch und/oder den Fremdsprachen gemeint.
Hier kann der Lehrer mehr Zeit geben, eine ganz andere Aufgabe stellen, die sich am Leistungsstand des Kindes orientiert, oder von der Benotung absehen. Diese Möglichkeiten sind Beispiele.

Ratschlag an die Eltern

Falls der Text oder Teile des Textes für ein Diktat zu Hause geübt werden sollen:

Bitte nicht wie verrückt üben! Manche LehrerInnen nehmen dann diese Diktatleistungen, die nicht nachhaltig gekonnt werden, als Grundlage für die Beurteilung der Rechtschreibnote auf dem Zeugnis. Das Kind bekommt dann zwar keine fünf, aber damit entfällt die Grundlage für die Zuordnung in die Zielgruppe des Erlasses.

Aber dieses Üben ist auch sinnlos. Man erkennt es daran, dass das Kind nach acht bis vierzehn Tagen das Diktat wieder sehr fehlerhaft schreiben wird. Eins der wichtigsten Kriterien für eine gute Förderung ist, dass das Kind da abgeholt wird, wo es steht. Es ist also wichtig, nicht auf dem Niveau der Klasse zu üben, sondern sich nach dem Lernstand des Kindes zu richten. Ein Klassendiktat entspricht aber dem Niveau der Klasse, auf dem sich das Kind noch nicht befindet.

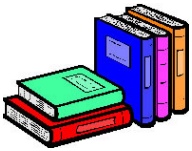

Bei allen anderen Arbeiten (z.B. Aufsätzen, Berichten, Hausaufgaben) in Deutsch und/oder anderen Fächern dürfen die Rechtschreibleistungen nicht bewertet werden.
Das heißt, es darf nur die inhaltliche Leistung bewertet werden und es darf wegen schlechter Rechtschreibung **kein Punktabzug** erfolgen!

In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse mündlich abgefragt werden.
Diese Möglichkeit sollte genutzt werden!
Verlangt der Lehrer oder die Lehrerin jedoch, dass Vokabeltests mitgeschrieben werden, darf er oder sie logischerweise die Rechtschreibfehler nicht negativ bewerten (auch nicht mit *nur* einen halben Punktabzug), sondern der Lehrer oder die Lehrerin kann nur überprüfen, ob das Kind die Vokabeln im Prinzip kennt.

Eine Fünf in der Rechtschreibung und/oder dem Lesen ist nicht versetzungsrelevant.
Sie ist auch kein Grund, den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums zu verweigern.

Einige von den Schulen angeführte Gründe, warum sie den Erlass nicht anwenden wollen:

„Der Erlass ist nur ein KANN-Erlass."

Das stimmt so nicht, s.o.!

„Unser Kollegium hat beschlossen, dass an unserer Schule der Erlass nicht angewendet wird."

Jeder Lehrer und jede Lehrerin ist verantwortlich für die Anwendung des Erlasses. Er bzw. sie muss sich an das halten, was das Ministerium für Schule und Weiterbildung anweist und nicht an das, was das Kollegium beschließt.

„Legasthenie gibt es nicht mehr."

Aber ja, es gibt sie noch, siehe ICD 10 der WHO. Ob eine Legasthenie oder ein anderer Grund vorliegt, die Schule muss den Erlass anwenden, sobald die Rechtschreibung und/oder das Lesen über drei Monate unter vier bewertet wird!

„Der Erlass ist abgeschafft."

Nein, er ist er nicht abgeschafft!!
Lediglich redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

„Ihr Kind ist zu faul, es übt nicht genug. Daher werde ich den Erlass nicht anwenden."

1. Steht ein Kind im Lesen und/oder Rechtschreiben fünf, ist der Erlass anzuwenden – **ohne Wenn und Aber**.

2. Die Nichtanwendung als Druckmittel zu verwenden, beinhaltet die Gefahr, dass dadurch ein LRS-Kind völlig entmutigt wird! Ein LRS-Kind braucht aber mehr Zeit und nicht mehr Druck - und schon gar nicht durch eventuell unberechtigte Vorwürfe.

! In einem Gespräch mit dem betreffenden Fachlehrer berufen Sie sich In solchen Fällen auf die §§ 1 und 2 des LRS-Erlasses.

„Ihr Kind hat nur in Rechtschreiben die Note mangelhaft, aber nicht im Lesen. Wir haben aber einen Lese-Rechtschreib-Erlass! Daher können wir leider den Erlass für ihr Kind nicht anwenden.“

Das ist nicht logisch!
Weil ein Kind im Lesen nicht versagt, werden ihm die Hilfen des Erlasses für die mangelhafte Rechtschreibung versagt?
Der Erlass besagt in § 2.1, dass es für eine gute Förderung hilfreich ist, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen, das heißt, dass sich Lehrer oder Lehrerinnen über die LRS kundig machen sollten. Und dann wäre auch bekannt, dass es bei einigen Kindern vorkommen kann, dass das Lesen schon sehr gut geht, aber die Rechtschreibung mangelhaft ist. Umgekehrt kann aber auch in Einzelfällen nur eine Leseschwäche vorliegen.
Diese Einzelfälle liegen in der Natur der LRS.

„Nur wenn Ihr Kind anhand eines Gutachtens nachweist, dass eine LRS vorliegt, können wir den Erlass anwenden.“

Daran ist die Anwendung des Erlasses nicht gebunden.
Die Beurteilung der Rechtschreib- oder Lesekompetenz gehört zum Handwerkszeug eines jeden Lehrers oder einer jeden Lehrerin.

"Nur wenn Ihr Kind an einer außerschulischen Förderung teilnimmt, können wir den Erlass anwenden."
Auch daran ist die Anwendung des Erlasses nicht gebunden.

! Gehört das Kind zur Zielgruppe des Erlasses (§ 3.1.) muss der Erlass angewendet werden.

Aussage der LehrerInnen bezüglich Arbeiten oder Tests:
„Ihr Kind schreibt so undeutlich, das kann ich nicht lesen und daher auch nicht beurteilen. Also: Note mangelhaft!"
Oder: „Ihr Kind schreibt viel zu wenig Text."

Dieses Verhalten der Kinder ist ein Vermeidungsverhalten und u.a. die Folge einer Nichtanwendung des Erlasses. Wenn Rechtschreibfehler zu schlechten Noten führen, wenden LRS-Kinder diese Taktiken an.
Würde der Pädagoge dem Kind vor einer Arbeit sagen, dass bei dieser Arbeit die Rechtschreibfehler nicht gewertet werden, hat die Erfahrung gezeigt, dass es seine Fehler nicht *„versteckt"*, sondern deutlicher schreibt - und mehr Text erstellt.
Die Regelung der Rechtschreibnotenbefreiung ist keine *„Verschonung"* des Kindes. Denn nur so kann das Kind lernen, einigermaßen unbelastet von seiner LRS, Texte zu erarbeiten.

„Wenn ich Ihr Kind anders behandele als die anderen Kinder, dann ist das ungerecht! Das kann ich nicht verantworten!"

Unterschiedliche Kinder gleichzubehandeln ist ungerecht!
Schönes Beispiel: Unsere Kinder haben eine Teilleistungsstörung. Kinder, die eine Brille tragen müssen, haben auch eine Teilleistungsstörung. Selbstverständlich wird dem Brillenträger die Brille nicht verweigert, aber den LRS-Kindern die Hilfen bzw. der Nachteilsausgleich durch den Erlass?

„Wollen Sie etwa, dass ich Ihrem Kind einen Stempel aufdrücke?“

Offenheit ist hier notwendig und hilfreicher. Unsere Kinder haben nun einmal die LRS-Problematik. - *Leider!*
Es hat sich in langen Jahren der Beratung immer wieder gezeigt, dass es für die Kinder viel leichter ist, wenn sie wissen, warum sie auf diesem Gebiet versagen und wenn sie lernen, damit offen umzugehen. Wenn sie immer Angst haben müssen, dass sie „entdeckt“ werden, sind sie - auch in ihrem späteren Leben – nicht in der Lage, um Hilfen zu bitten. Vertuschen ist also kontraproduktiv!

LehrerInnen fordern oft: „Üben Sie mehr mit ihrem Kind!“

Diese Empfehlung gibt sehr häufig große Probleme.
Denn Eltern sind diejenigen, die am wenigsten eine gute, geschweige denn fachgerechte Förderung mit ihren Kindern durchführen können. Sie wissen meistens nicht, was genau sie üben sollen, die Kriterien einer fachgerechten Förderung sind ihnen nicht bekannt. Sorgen und Ängste der Eltern schleichen sich bei diesem Üben unbewusst ein und im schlimmsten Fall ist dann der gesamte Familienfrieden erheblich gestört. In der LRS-Therapie erfahrene LehrerInnen oder LRS-Therapeuten sind hier erfolgreicher.

„Ihr Kind muss am schulischen LRS-Förderkurs teilnehmen.“

Im Prinzip ist das richtig, aber manchmal nicht hilfreich.
Denn für ein besonders stark betroffenes Kind ist Einzelunterricht notwendig. Wenn ein Kind den in einer außerschulischen Förderung bekommt, ist das effektiver als die Teilnahme am schulischen LRS-Kurs.
Daran nehmen im Allgemeinen mehrere Kinder teil, auf deren unterschiedliche Lernstände sich ein solcher Kurs einrichten müsste, was leider nur sehr selten vorkommt.
Falls dieser schulische Förderunterricht also nicht zielführend ist, wird die eh knappe Zeit der Kinder unnötig verschwendet.

Eltern können also einen „deal“ anbieten: „Wir übernehmen die außerschulische, fachgerechte Förderung und Sie sorgen sich um die Förderung in der inneren Differenzierung.“

Einige Tipps

Falls Gespräche mit den Schulen erfolglos sind, oder es sogar zu Auseinandersetzungen kommt ist es sehr hilfreich, sich von einer Schulrätin, einem Schulrat oder der zuständigen Bezirksregierung beraten zu lassen und um Vermittlung zu bitten.

Dem Schulrat oder der Schulrätin obliegt die Aufsicht von Grund- und Hauptschulen. Die Telefonnummer steht unter Stadtverwaltung der jeweiligen Stadt, in der die Schule angesiedelt ist.
Bei allen anderen weiterführenden Schulen ist die Bezirksregierung für die Aufsicht zuständig. Man findet die zuständige Bezirksregierung für seinen Wohnort, indem man bei google z.B. „Düsseldorf Bezirksregierung“ eingibt, dann „Schule“ oder „Kontakt“ o.ä. anklickt und sich dann mit dem zuständigen Referenten verbinden lässt und um Hilfe oder, bei komplexer Sachlage, um ein Beratungsgespräch bittet.

Dieses Gespräch am besten zu zweit führen, da dann jemand vorhanden ist, mit dem man das Gespräch eventuell auch noch einmal durchsprechen kann. Auch ist eine gute Vorbereitung durch eine Liste mit Stichpunkten und Notizen während des Gespräches zu empfehlen.

Ratschläge zu den Hausaufgaben

Und nun noch einige Worte zu den Hausaufgaben:

Hausaufgaben sind **die** Stressquelle für LRS-Kinder und deren Eltern. Häufig weiten sie sich zu einem Zeitproblem aus. Die Stimmung ist irgendwann vergiftet. Es können individuelle Hausaufgaben aufgegeben werden. Kann man das nicht mit der Schule vereinbaren, hat sich folgender Ratschlag bewährt:

Hausaufgaben nicht für Lese- oder Rechtschreibübungen nutzen!
Das heißt: So weit wie möglich helfen!

Einige Beispiele, aber hier sind keine Grenzen gesetzt:

- Sie können Texte vorlesen.
- Sie können Aufsätze o.ä. vom Kind diktieren lassen und selbst vorschreiben.
- Bei der Frage: "Wie wird das geschrieben?" bitte keine langen Regelerklärungen geben. Einfach nur, wie ein Computer oder der Duden, Auskunft geben.
- Oder z.B. nicht anmerken - und das vielleicht noch mit etwas genervtem Unterton: „Das hast Du doch zwei Seiten vorher noch richtig geschrieben, sieh also nach!"

Diese Vorschläge ersparen dem Kind nicht nur Zeit, die für dringend notwendige Freizeit, Entspannung, Pflege eigener Interessen usw. gebraucht wird, sondern haben auch eine psychische Dimension. Sie vermitteln damit ganz deutlich:
Ich sage nicht nur, dass ich Dir helfe, sondern ich tue es auch!

Einwände gegen diese Vorschläge sind verständlich. Üben ist sicherlich wichtig. Aber alles zu seiner Zeit und auf dem richtigen Niveau.
Also nur zu, helfen Sie!

Zum Schluss möchte ich noch Folgendes betonen:
Ich kenne viele Lehrer und Lehrerinnen, die sich in besonders guter Weise um die LRS-Kinder bemühen! Aber naturgemäß bin ich in der Beratung von Eltern mit den Fällen konfrontiert, in denen es Schwierigkeiten gibt und betroffene Kinder und deren Eltern verzweifeln.

Krista Hitzbleck
Tel.: 02132-2945
Mail: krista.hitzbleck@freenet.de

Notizen

Auszüge aus dem LRS-Erlass

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174) *

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- **der Klassen 1 und 2**, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen -und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- **der Klassen 3 bis 6**, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW – BASS 1 – 1),
- **der Klassen 7 bis 10**, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen **3 bis 6** und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen **7 bis 10** zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall **eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen** oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. **In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.** Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch **zurückhaltend zu gewichten.** In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen **die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.**

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als **nicht geeignet zu beurteilen.**

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen **ausführlich** zu informieren.

Krista Hitzbleck

Ehem. Vorsitzende des Landesverbandes
Legasthenie und Dyskalkulie NRW

Tel. 02132-2945

e-mail: Krista.Hitzbleck@freenet.de
www.legasthenie-hitzbleck.de

Anneke E. Zieres-Boer

Lerntherapeutin
Legasthenie- und Dyskalkulie-Trainerin

Ehem. Vorstandsmitglied des
Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie NRW

Ausbildung und Fortbildung in Leiden und Zürich.
Auslandsstudien in England und der Schweiz.

Inhaberin der Praxis „FörderZirkel“ in Sundern mit
Zweigstellen in Meschede und Wickede.

Seit 1991 Förderung von LRS- und Dyskalkulie-SchülerInnen.

www.foerderzirkel.de